

kann. Da müßte sie natürlich alles, was sie nicht bei dem Geschenk nehmen rückgängig machen kann, aus ihrem Eigenthume ersehen. Ferner könnte bei ihr die Oberin je nach den Constitutionen durch großmuthigen Verzicht die Sache ordnen. Selbstverständlich müßte da der Beichtvater eintreten und ganz im allgemeinen die Oberin ersuchen, ob sie nicht ihm die Vollmacht geben wolle, etwa zugefügten Schaden den Reumüthigen zu verzeihen. Die Pönitentin selbst zur Oberin zu schicken, würde wohl in den seltesten Fällen rathsam sein.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.

V. (**Die Spendung der heiligen Sterbesacramente an lebensgefährlich erkrankte Kinder vor dem sechsten Lebensjahre.**) Wir hatten (Du.-Schr. Heft I. S. 118 d. J.) die Frage erörtert, ob die heiligen Sterbesacramente den schwererkrankten Kindern nach dem sechsten Lebensjahre ertheilt werden können. Damit wollte natürlich nicht gesagt sein, daß man nicht auch Kindern von fünf (respective vier) Jahren die genannten Sacramente wenigstens bedingungsweise spenden könne.

Gehen wir also über zu dieser Frage: Wie steht es mit der Spendung des Viaticums an solche Kinder? Kann man ihnen das Viaticum reichen oder nicht? Im Falle der Bejahung, hat der Priester dann auch die Pflicht dies zu thun?

Es ist hier zunächst zu beachten, daß zum Empfang der heiligen Communion eine größere Geistesreife gefordert werden muß, als zum Empfang der letzten Oelung und des Bussacraments. Andererseits ist aber auch nicht zu vergessen, daß für den Empfang der heiligen Eucharistie modo viatici nicht die Geistesreife verlangt werden darf, wie für die Communion ex devotione. So sagt Suarez — und er steht in dieser Beziehung unter den Theologen nicht allein —: „De communione facienda in articulo mortis non est eadem ratio“ (Gassner Bd. II. Abth. III. pag. 1167). Es genügt hier jedenfalls, daß das Kind das Sacrament von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden, ehrfurchtsvoll anzubeten und zu empfangen vermag. In diesem Sinne spricht sich Benedict XIV. aus: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum ss. viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assecutos judicii maturitatem, ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodenes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea, parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt“ (De Synod. dioec. l. VII. c. 12. n. 1 et 3; Fr. Schüch pag. 668. Anm. 3.). Unter dieser Voraussetzung nennt es der heilige Alphons eine sententia communissima, daß das Viaticum nicht bloß gespendet werden könne, sondern auch müsse. „Pueris, qui jam sunt compotes rationis

in articulo mortis non solum communio dari potest, sed etiam debet“ (S. Alph. 6. n. 301). Benedict XIV. bezeichnet die gegen-theilige Uebung der Pfarrer als einen „gravem abusum radicitus extirpandum“ (l. c.). Es ist also nach Benedict XIV. und dem heiligen Alphons eine strenge Pflicht pueris, qui rationis compotes sunt, das Viaticum zu spenden. Noch deutlicher und schärfer spricht sich Gury aus. Er antwortet auf die Frage: „An in periculo mortis communio tribuenda sit pueris, qui nondum ad sacram synaxim admissi sunt?“ „Affirmo, quoad pueros qui sunt rationis compotes. Immo non solum eis dari potest, sed etiam dari debet. Ratio est, quia ex una parte pueri in tali periculo constituti tenentur ex praecepto divino communicare; ex alia parte utilitas eucharistiae tunc majorem dispositionem non exposcit. Graviter igitur errant parochi, qui viaticum huiusmodi pueris administrare nolunt“ (Gury II. n. 320). Das dürften wohl die wichtigsten und besten kirchlichen Verordnungen und Aussprüche der Theologen sein, die von der Spendung des Viaticums an lebensgefährlich erkrankte Kinder handeln. Allein damit ist für unseren Fall, ob nämlich Kindern vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahre das Viaticum schon zu spenden sei, nicht viel gewonnen. Denn keine der angeführten Stellen spricht von Kindern des sechsten Lebensjahres. Da die oben angeführte Stelle des großen Papstes Benedict XIV. scheint mir gerade gegen diese Annahme, dass man nämlich sechsjährigen Kindern schon die heilige Communion spenden solle, zu sprechen. Benedict XIV. tadelt nämlich nur die Pfarrer, welche sogar Kindern von zwölf Jahren das Viaticum verweigern und zwar nur aus dem Grunde, weil sie noch nie communicirt haben. Sicherlich hätte er auch solche getadelt, welche sechsjährigen das Viaticum verweigern, wenn solche zu tadeln wären. Denn es handelt sich hier nicht um Kinder, die noch nicht communicirt, sondern um solche, die in gesunden Tagen auch noch nie das heilige Sacrament der Buße empfangen haben. Sodann scheinen mir auch die Stellen, die ich oben angeführt habe zum Beweise dafür, dass sechsjährigen Kindern die letzte Oelung und das Fußsacrament zu spenden sei, gegen die Spendung des Viaticums zu sprechen. Da heißt es wiederholt: „quamvis nondum communicaverint“ oder „licet primam communionem nondum susceperint“. Es wird also hier ein Unterschied gemacht zwischen der Fähigkeit die beiden ersten Sacramente zu empfangen und der das Viaticum zu empfangen. Bei Suarez findet sich allerdings eine Stelle, die keinen Unterschied macht. Er sagt: „Existimo in articulo mortis dandam esse communionem cuicunque homini habenti usum rationis ad peccandum et capaci confessionis et extremae unctionis“ (Gassner Bd. II. I. Abth. pag. 899). Auch fügt er bei, dass sowohl das Kind zum Empfang, als der Priester zur Spendung verpflichtet sei. Allein Suarez dürfte wohl in dieser Beziehung allein stehen. Alle andern bedienen sich des allge-

meinen Ausdruckes: „Qui sunt rationis compotes“. Zu diesen gehören zwar bei normalen Verhältnissen sechsjährige Kinder. Aber wie ich oben schon gesagt habe, ist meines Erachtens ein Unterschied zu machen zwischen Kindern, die zwar schon soweit zum Vernunftgebrauch gelangt sind, dass sie einer actuellen Sünde fähig sind, und zwischen solchen, die soweit sind, dass sie die Eucharistie ehrfurchtsvoll anbeten können und die sich klar sind, was sie genießen. Das aber dürfte bei sechsjährigen Kindern selten der Fall sein, und doch muss man dies zum wenigsten verlangen. Wohl ist zuzugeben, dass es sechsjährige Kinder geben kann, die nach vorausgegangener Belehrung fähig wären, das Viaticum zu empfangen. Aber auch hier, glaube ich, sollte man aus Pastoralklugheit von der Spendung des Viaticums absehen. Nehmen wir z. B. eine Kinderkrankheit an, wo es unmöglich ist alle genügend vorzubereiten. Würde der Priester nun fähigeren Kindern die heilige Communion spenden, den anderen aber nicht, so ist leicht einzusehen, welche Unannehmlichkeiten ihm daraus erwachsen würden. Dass er sie aber mit gutem Gewissen in einer solchen Lage nur wenigen spenden könnte, glaube ich, lehrt die Erfahrung. Auch beobachten sehr eifrige und in der praktischen Seelsorge erfahrene Priester diese Praxis.

Meine Ansicht geht also dahin: Kinder vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahr können die letzte Oelung und das Bußsacrament empfangen und der Priester ist verpflichtet (eventuell bedingungsweise) sie zu spenden. Das Viaticum aber kann wohl nur in den seltensten Fällen gespendet und eine Verpflichtung, es solchen Kindern zu spenden, kann nicht statuiert werden.

Anmerkung. Selbstverständlich sind solche Kinder zu beerdigen nach dem ordo sepeliendi adultos. Denn der ordo sepeliendi parvulos bezieht sich, wie schon sein Inhalt sagt und das Rit. Rom. ausdrücklich erklärt, nur auf Kinder, „qui ante usum rationis eripiuntur“ et „oratione Ecclesiae non indigeni“, die also sogleich zur Anschauung Gottes gelangen. Dies trifft aber bei sechsjährigen Kindern nicht zu.

Ergenzingen.

Vicar Lebherz.

VI. (Über die sogenannten „kleineren Reparaturen,“ für welche der Beneficiat aus Eigenem aufzukommen hat.) Nicht selten ergeben sich über diese, in mehrfacher Beziehung praktische Frage Anstände. Es werden oft Zweifel darüber erhoben, ob der Pfarrer bei seiner ohnehin kargen und den Zeitverhältnissen nicht entsprechenden Congrua überhaupt verpflichtet sei, an seinem Pfarrgebäude, welches er nur zeitweilig bewohnt, wie immer geartete Reparaturen und Herstellungen vorzunehmen und die damit verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln, ohne Zuhilfenahme des Kirchenvermögens, zu bestreiten, zumal er nach den bestehenden gesetzlichen Normen bloß Nutznießer und nicht Eigen-